

3980/AB XXIV. GP**Eingelangt am 10.02.2010****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer

Zl. LE.4.2.4/0244-I 3/2009

Parlament
1017 Wien

Wien, am 5. FEB. 2010

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen vom 11. Dezember 2009, Nr. 4012/J, betreffend Kostentragung der Entsorgung illegaler Lager von gefährlichen Abfällen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen vom 11. Dezember 2009, Nr. 4012/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) wurde von der zuständigen Behörde, der Magistratsabteilung 22 (MA 22) der Stadt Wien, im Juli 2006 (kurz vor der Räumung) von der Causa „ÖSTAB-Lager“ informiert.

Zu Frage 2:

Die zuständige Behörde, die MA 22, veranlasste nach Information des BMLFUW die Sicherung des Standortes (Ausschluss von unbefugtem Zutritt) sowie die schrittweise Räumung des Lagers. Seitens des BMLFUW waren in der gegenständlichen Causa somit keine Schritte zu

setzen, eine Refundierung der für die Räumung aufgewendeten Mittel wurde im Falle der Uneinbringlichkeit nach AWG 2002 zugesagt.

Zu Frage 3:

Die in der gegenständlichen Causa zu Tage getretenen maßgeblichen Missstände reichen zumindest bis ins Jahr 2004 zurück. Die gesetzlich verankerten Anforderungen (Regelungsdichte) im Bereich der Abfallwirtschaft wurden in den letzten Jahren konsequent erweitert. Daneben wurden zudem verschiedene Fachgrundlagen erstellt, um die zuständigen Behörden im Vollzug zu unterstützen (z. B. technische Anforderungen an Zwischenlagerungen).

Mit dem progressiven Ausbau des Elektronischen Datenmanagements in der Abfallwirtschaft wurde zudem eine Plattform geschaffen, die es hinkünftig erlaubt, Abfallströme viel genauer zu erfassen und Fehlentwicklungen rasch zu orten sowie entsprechende Maßnahmen zu setzen. Weiters wurde die Kontrolltätigkeit des BMLFUW in der grenzüberschreitenden Abfallverbringung in den letzten Jahren ausgedehnt, um auch dahingehend mögliche Gefährdungen hintan zu halten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass trotz bester gesetzlicher Grundlagen und optimalem Vollzug inklusive Kontrolltätigkeit vor Ort, rechtswidrige Vorgänge – wie in der gegenständlichen Causa – nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zu Frage 4:

Gemäß Angaben der für die Genehmigung zuständigen Länder bestehen folgende Lager für gefährliche Abfälle:

Bundesland	Lager für gefährliche Abfälle
Burgenland	4
Kärnten	29
Niederösterreich	270
Oberösterreich	139
Salzburg	10
Steiermark	240
Tirol	*
Vorarlberg	6
Wien	49

*bislang konnten keine detaillierten Informationen bereitgestellt werden

Grundsätzlich muss jeder Sammler gefährlicher Abfälle über ein genehmigtes Zwischenlager verfügen.

Zu Frage 5:

Es existieren keine Schätzungen zur Anzahl illegaler Abfalllager.

Zu Frage 6:

Gemäß Angaben der Länder sind folgende Fälle evident:

Bundesland	Anzeigen betreffend illegaler Abfalllager (2005 bis dato)
Burgenland	315
Kärnten	47
Niederösterreich	*
Oberösterreich	110
Salzburg	-
Steiermark	rd. 300
Tirol	-
Vorarlberg	209
Wien	-

*bislang konnten keine detaillierten Informationen bereit gestellt werden

Zu Frage 7:

Gemäß Angaben der Länder:

Bundesland	Bestätigung der Anzeigen
Burgenland	rd. 90%
Kärnten	rd. 2%
Niederösterreich	*
Oberösterreich	*
Salzburg	-
Steiermark	rd. 15%
Tirol	-
Vorarlberg	rd. 34%
Wien	-

*bislang konnten keine detaillierten Angaben bereitgestellt werden

Zu Frage 8:

Bei den gefährlichen Abfällen handelte es sich insbesondere um Autowracks, Elektroaltgeräte (mit gefährlichen Bestandteilen), Gebinde mit Altöl sowie Autobatterien und Kühlschränke, die zumeist in Kleinmengen gelagert wurden.

Zu Frage 9:

Im Zuge von Genehmigungsverfahren werden die Vermieter von Liegenschaften über die Lagerung gefährlicher Abfälle informiert.

Zu den Fragen 10 und 11:

In der Regel handelt es sich um keine gezielt angelegten Lager, sondern meist um unsachgemäße Lagerungen von diversen Abfällen (siehe auch Antwort zu Frage 8) auf Privatgrundstücken. In den meisten Fällen konnten daher von den Bezirkshauptmannschaften als zuständige Behörden die Urheber festgestellt und die Kosten für die Räumung diesen übertragen werden.

Die Kontrolle der fachgerechten Entsorgung wird von Amtssachverständigen wahrgenommen.

Zu Frage 12:

Wie bei angetroffenen illegalen Lagerungen vorzugehen ist, ist von den Behörden nach Beizeichen von Sachverständigen im Einzelfall festzulegen. Für die Kostentragung gibt es in §§ 73 ff AWG 2002 entsprechende Regelungen.

Zu Frage 13:

Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug hat die Behörde die unverzügliche Entsorgung bzw. sonstige geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

Die Lager von Sammlern und Behandlern sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im AWG 2002 im 5-jährigen Abstand von den zuständigen Landesbehörden zu kontrollieren. Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen werden überdies in einigen Bundesländern

auch schwerpunktmäßig alle 2 Jahre überprüft. Daneben werden aber auch Kontrollen in begründeten Anlassfällen durchgeführt.

Zu Frage 17:

Der Import von Abfällen nach Österreich unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Darin werden Abfalltransporte in, aus und durch Mitgliedstaaten strengen Regeln unterworfen. Jede Verbringung von Abfällen wird gemäß einem Listen system zugeordnet und unterliegt spezifischen Notifizierungspflichten an die zuständigen Behörden. Verbringungen werden nur zu dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen genehmigt und im Detail aufgezeichnet. Zudem wird eine entsprechende Sicherstellung für einen allfälligen Rücktransport samt alternativer Behandlung abverlangt.

Zu Frage 18:

Weder das EU-Recht, noch das Österreichische Abfallrecht kennt den Begriff „Gefahrenmüll“.

Für die Verbringung (Import und Export) gefährlicher Abfälle (es sind dies die im Europäischen Abfallverzeichnis bzw. in der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung idF. BGBI II 2008/498 als gefährlich ausgewiesenen Abfallarten) ist gemäß der EG-Verordnung 1013/2006 stets ein Notifizierungsverfahren erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind auch die Hauptgefahren des Abfalls (sog. H-Kriterien) anzuführen. Die dem Abfall zugeordneten H-Kriterien werden im Rahmen des Notifizierungsverfahrens auf Plausibilität geprüft und erfasst.

Zu den Fragen 19 und 20:

Wie zu Frage 18 ausgeführt, sind die Importe gefährlicher Abfälle notifizierungspflichtig. Eine Statistik der Verbringungen (in teilaggregierter Form) ist jährlich dem Sekretariat der Basler Konvention und der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Aus diesen Rohdaten wurden nachfolgende Verbringungsmengen potentiell infektiöser (Basel-Kriterium H6.2) oder potentiell krebserzeugender Abfälle (Basel-Kriterium H11, bereinigt um teratogene/mutagene Abfälle) extrahiert.

Importe von potentiell infektiösen Abfällen zur Beseitigung:

Jahr	Menge in t
2005	11
2006	18
2007	40
2008	160

Die Abfälle stammten jeweils aus Drittstaaten, welche über keine geeignete Behandlungskapazität verfügten, weshalb eine Verbringung zur umweltgerechten Beseitigung im Einklang mit den Zielen der Basler Konvention war.

Importe von potentiell krebserzeugenden Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung:

Jahr	zur Beseitigung in t	zur Verwertung in t
2005	2.509	4.621
2006	43.102	1.742
2007	16.014	12.015
2008	215	13.771

Die Importe potentiell krebserzeugender Stoffe zur Beseitigung betrafen überwiegend Asbestzementabfälle, für welche formal das Kriterium „krebszeugend“ auf Grund des Asbestgehaltes zutrifft, aber auf Grund der Einbindung des Asbestanteils in die Zementmatrix und der Verpackung der Abfälle im Zuge der Entsorgung kein Freisetzungspotential für Fasern besteht.

Mit der AWG-Novelle 2007 (AWG-Novelle BGBI. I 2007/16) wurde der Import asbesthaltiger Abfälle zur Beseitigung nach Österreich verboten, so dass seit 2008 keine weiteren Importgenehmigungen erteilt wurden.

Zu Frage 21:

Für Verfahren gemäß § 181b StGB hat die Polizei Vorerhebungen zu führen.

Zu Frage 22:

Diese Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMLFUW.

Zu Frage 23:

Die Abfalleinfuhrbescheide werden den jeweiligen Landeshauptleuten übermittelt. Es bleibt diesen unbenommen, die Gemeinden unter Berücksichtigung des Datenschutzes darüber zu informieren.

Der Bundesminister: